

Antrag auf Feststellung und Anerkennung der Prüfungen/Studienleistungen, die im Rahmen eines Kurzzeitmobilitätsprogramms (BIP) durchgeführt werden sollen.

Der Antrag auf Anerkennung gilt erst als eingereicht, wenn dem Studiendekanat alle Unterlagen (inkl. Zeugnisse) vorliegen.

Antragsteller*in Matrikelnummer

Familienname

Vorname

Postadresse

Email

Telefon

Studienrichtung/-zweig

Gastuniversität oder Institution (Land)

Dauer des geplanten Auslandsstudiums: Von

bis

Ich beantrage die Anerkennung des Studienaufenthaltes für folgendes Semester

Angabe zur beabsichtigten / Lehrveranstaltung / Leistung

Anerkennung für **Prüfungsfach** lt. Curriculum

Ich bin für das genannte Studium als ordentliche*r Studierende*r gemeldet und beantrage die Feststellung der angeführten Prüfungen.

Unterschrift der/des Antragstellerin/s

Datum

Zur Kenntnis genommen:

Betreuerin/s des Hauptfachs oder ZKF der Studienrichtung

Unterschrift

Datum

Vorausbescheid für Prüfungen die als Teil des Studiums an der Gastuniversität durchgeführt werden sollen

Die von dem/der Antragsteller/in an der Gastuniversität zu erbringenden Prüfungen/Studienleistungen, die den im betreffenden Curriculum des Studiums an der Universität für angewandte Kunst Wien festgelegten Anforderungen unter Berücksichtigung der wesentlichen im Curriculum festgelegten Lernergebnisse entsprechen und demgemäß für dieses anerkannt werden, sind gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 -UG (BGBl I Nr. 120/2002 idgF) festgestellt.

Ja

Nein

Begründung angeschlossen:

Datum

Studiendekan/in

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG die Begründung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung eine Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Studiendekan bzw. bei dem Organ, das den Bescheid erlassen hat, einzubringen und hat die Bezeichnung der belangten Behörde und des angefochtenen Bescheides sowie eine Begründung, das Begehren und das Zustellungsdatum zu enthalten. Hinweis: Für Beschwerden ist eine Pauschalgebühr gemäß § 2 VwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014 in der geltenden Fassung, zu entrichten. Ein Zahlungsnachweis ist jedenfalls der Beschwerde anzuschließen.